

Satzung des Zweckverbandes „Energie und Technologiestandort Freesendorf“

Aufgrund der §§ 5, 150 a Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die KV und zur Änderung weiterer Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 377) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.01.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachfolgende Satzung für den Zweckverband erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Lubmin, Rubenow und Kröslin bilden den Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“. Er hat seinen Sitz in 17509 Lubmin, Waldheide 1.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage dieser Satzung beigelegt und Bestandteil der Satzung ist.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Die Erschließung des Industriestandortes „Lubminer Heide“ (B-Plan Nr. 1 des ZV „Lubminer Heide“) einschließlich des Abschlusses etwaiger städtebaulicher Verträge und Erschließungsverträge im Zusammenhang mit der Erschließung, die Beantragung von etwaigen Fördermitteln zum Zwecke der Durchführung der Erschließung.

2. Der Zweckverband hat anstelle seiner Mitglieder eine einheitliche Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen für den Industriestandort „Lubminer Heide“ erarbeitet. Aufgaben des Zweckverbandes können im Bedarfsfall auch die Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für den EWN-Standort sein.

Weitere wesentliche Aufgaben sind:

- Festlegung des Umfanges der GA-Förderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) innerhalb des B-Gebietes

- Beteiligung an einer Ansiedlungskonzeption
- Fortschreibung der Bauleitplanung

Die einzelnen Verbandsmitglieder können dem Zweckverband mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Erledigung weiterer Aufgaben, die ihnen nach Baugesetzbuch obliegen, übertragen.

(2) Die mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder einschließlich des Satzungsrechtes gehen auf den Zweckverband über.

(3) Den Betrieb und die Unterhaltung des Hafens in einer geeigneten Betriebsform (Hafenbetriebsgesellschaft).

(4) Die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Hafennutzung in einer entsprechenden Hafentgeltverordnung.

(5) Der Zweckverband darf Beamte, Angestellte sowie Arbeiter beschäftigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Zweckverband kann neue Aufgaben in diese Verbandssatzung aufnehmen, wenn die Gemeindevertretungen aller Mitgliedsgemeinden der Übertragung dieser Aufgaben auf den Verband zustimmen.

(7) Das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes wird durch das Amt Lubmin wahrgenommen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsmitglieder an. Jedes Verbandsmitglied bestimmt daneben 2 weitere Vertreter aus dem Kreis der jeweiligen Gemeindevertretungen. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben jeweils eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(2) Die Bürgermeister werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung durch von den jeweiligen Gemeindevertretungen gewählte stellvertretende Mitglieder vertreten.

(3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR pro Sitzung.

(4) Es sind mindestens vier Verbandsversammlungen pro Jahr durchzuführen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit nicht durch Gesetz, Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung der Aufgaben auf den Verbandsvorsteher stattgefunden hat.

(2) Insbesondere ist die Verbandsversammlung zuständig für:

- Angelegenheiten, über die kraft Gesetz die Verbandsversammlung entscheidet,
- die Übernahme neuer Aufgaben,
- die Wahl des Vorstehers sowie die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- die Grundsätze der Personalentscheidungen,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstehers,
- die Ermittlung des Satzes öffentlicher Abgaben und die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
- die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden.

§ 7

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung und wird im Verhinderungsfall durch den 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter vertreten.

(2) Dem Verbandsvorsteher obliegt insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Beantragung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,
- Beantragung von Fördermitteln,
- laufende Informationen an Öffentlichkeit und Verbandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

Weitere Aufgaben können ihm durch Beschluss von der Verbandsversammlung übertragen werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 EntschVO M-V in Höhe von 360 EUR monatlich.

(4) Der Vorstandsvorsteher trifft Entscheidungen gem. §§ 157 Abs. 2 und 22 Abs. 4 der KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- a) über Verträge die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 5.000 EUR
- b) bei wiederkehrenden Leistungen, 250 EUR pro Monat
- c) bei überplanmäßigen Ausgaben, von 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR
- d) bei außerplanmäßigen Ausgaben, in Höhe von 5.000 EUR im Ausgabefall
- e) bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken, in Höhe von 1.000 EUR
- f) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 EUR
- g) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes des Zweckverbandes, in Höhe von 5.000 EUR
- h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen (insbesondere Erschließungsvertrag und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen und Bebauungsplänen) in Höhe von 5.000 EUR

(5) Die Versammlung ist laufend über Entscheidungen im Sinne Absatz 4 zu unterrichten. Sämtliche Willenserklärungen des Vorstandsvorstehers im Sinne des Absatzes 4 bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen (§ 158 Abs. 2 KV M-V).

§ 8

Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Die Umlage ist auf die Verbandsmitglieder wie folgt zu verteilen: je 1/3 pro Gemeinde.

(2) Soweit der Zweckverband „Energie- Technologiestandort Freesendorf „ einen auskehrfähigen Überschuss erwirtschaftet, wird dieser nach Entscheidung des Zweckverbandes zu gleichen Teilen an die Mitgliedsgemeinden ausgezahlt. Vorab ist auf eine angemessene Rücklagenbildung im Zweckverband zu achten.

§ 9

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Versammlung.

§ 10

Auseinandersetzung bei Aufhebung des Verbandes

(1) Im Falle einer Aufhebung des Zweckverbandes werden Verbindlichkeiten bzw. Vermögenswerte des Verbandes unter den Mitgliedern des Verbandes entsprechend den Verhältnissen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgeteilt.

(2) Bedienstete des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Verbandsmitglieder nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Die Verteilung auf einzelne Mitgliedsgemeinden erfolgt entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2. Sofern der Verband nicht über so viele Bedienstete verfügt, dass eine dem Verhältnis entsprechende Aufteilung erfolgen kann, wird das Personal von der Gemeinde Lubmin übernommen, wobei die anderen Vertragsmitglieder sich entsprechend dem Verhältnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 an den anfallenden Lohn- und Gehaltskosten, einschließlich etwaiger daraus resultierender Nebenkosten, zu beteiligen haben.

§ 11

Bekanntmachung

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Vorpommern-Greifswald „Peene Echo“ öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt für andere, gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, in der Regel am 05. des Monats und wird an die Haushalte geliefert. Es kann im Übrigen über den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Pressestelle, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam bezogen werden.

(2) Satzungen sind soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung so werden diese Teile durch Auslegung in den Büroräumen des Zweckverbandes „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“, Waldheide 1 in 17509 Lubmin bekannt gemacht (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen des Zweckverbandes werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den nachfolgend benannten Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Lubmin, Kröslin und Rubenow bekannt gemacht:

Gemeinde Lubmin: Kurverwaltung, Freester Str. 8,
Wohngebiet Teufelstein, Spielplatz
Netto-Markt, Wusterhusener Str. 17

Gemeinde Rubenow: Gemeindebüro Rubenow, Hauptstraße 17

Groß Ernthof, Krösliner Chaussee 12

Gemeinde Kröslin Kröslin, Gemeindezentrum, Schulstr. 1
Freest, Nähe Verkaufsstelle, Dorfstraße 28
Kröslin, Platz der Einheit, Haltestelle

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

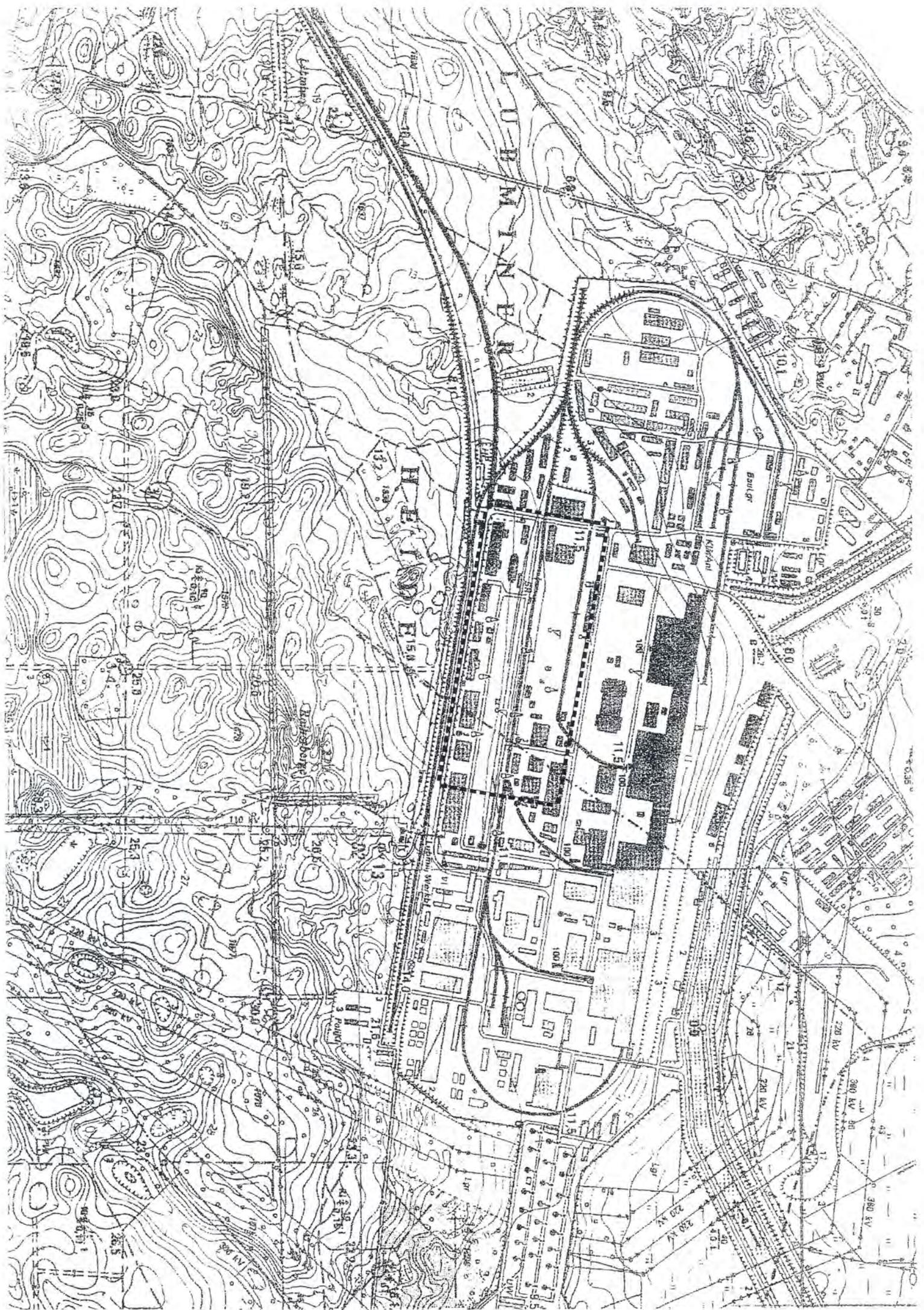
§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Lubmin, *07. März 2012*

.....
Verbandsvorsteher





Anlage 1 (Lageplan des Industriestandortes Lubminer Heide - Flurkarte)

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer heutigen Sitzung, die geprüfte Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2011 gemäß § 161 i.v.m. § 61 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern zu bestätigen.

Die Jahresrechnung wurde durch zwei Verbandsmitglieder des Zweckverbandes „Lubminer Heide“ geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Der Beschluss wird öffentlich im Peene Echo bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung und die Erläuterungen sowie in das Prüfungsprotokoll kann jeder Einsicht nehmen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird dem Beschluss als Anlage beigefügt.

In der Zeit vom 10.04. 2012 bis 10.05. 2012 liegt die Jahresrechnung 2011 im Amt Lubmin - Kämmerei - Geschwister-Scholl-Weg 15 öffentlich aus.

In der Zeit vom 10.04. 2012 bis 19.04. 2012 (7 Werktagen) liegt das Protokoll zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 im Amt Lubmin - Kämmerei - Geschwister-Scholl-Weg 15 in 17509 Lubmin öffentlich aus.

Abstimmung

- Gesetzliche Anzahl der Verbandsmitglieder: 9
- Anwesend : 8
- Ja - Stimmen : 6
- Nein - Stimmen : 1
- Enthaltungen : 1

Laut § 24 Mitwirkungsverbot Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern wurden folgende Abgeordnete von der Abstimmung ausgeschlossen:

07.03.2012

Datum

[Handwritten Signature]
Verbandsvorsteher



[Handwritten Signature]
Stellv. Verbandsvorsteher

Beschluss

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Lubminer Heide“ beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers zu erteilen.

Die Jahresrechnung 2011 wurde durch zwei Verbandsmitglieder geprüft.

Die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2011 kann somit erfolgen.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmung

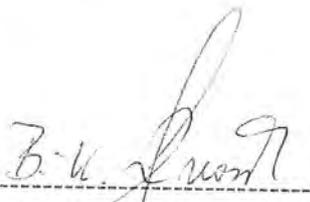
- Gesetzliche Anzahl der Verbandsmitglieder: 9
- Anwesend : 8
- Ja – Stimmen : 5
- Nein – Stimmen : -
- Enthaltungen : 2

Laut § 24 (Mitwirkungsverbot) Kommunalverfassung Mecklenburg/Vorpommern wurden folgende Abgeordnete von der Abstimmung ausgeschlossen:

- Herr Woy

07.03.2012

Datum



1. Stellv. Verbandsvorsteher


Siegel



2. Stellv. Verbandsvorsteher